

**1. Kann die Prüfung einer Zusatzqualifikation auch nach einer absolvierten Abschlussprüfung beantragt werden?**

Nein, nach dem erfolgreichen Ablegen der Abschlussprüfung ist eine nachträgliche Anmeldung zur Prüfung der Zusatzqualifikation nicht mehr möglich. Für ausgelernte Facharbeiter\*innen erarbeitet die IG Metall aktuell eine Rechtsgrundlage, um auch hier eine Weiterbildung zu ermöglichen.

**2. Sind die Vermittlung der Inhalte und die Durchführung der praxisbezogenen Aufgabe einer Zusatzqualifikation bei einem externen Kooperationspartner möglich?**

Ja. Kann die Zusatzqualifikation im Ausbildungsbetrieb nicht vermittelt oder die Arbeitsaufgabe im Betrieb nicht durchgeführt werden, kann ein externer Kooperationspartner den Betrieb unterstützen. Ein Betriebsrat sollte das bei der Überprüfung der betrieblichen Ausbildungspläne mit einbeziehen, wenn das Unternehmen Investitionen hinsichtlich Industrie 4.0 im Unternehmen plant. Auch könnten Betriebsräte externe Angebote für schon ausgelernte Fachkräfte nutzen, um Weiterbildungen einzufordern.

**3. Hat der Auszubildende einen Rechtsanspruch auf eine Zusatzqualifikation?**

Nein, die Vermittlung der zusätzlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine freiwillige Leistung des Unternehmens. Weder im Berufsbildungsgesetz noch in den Ausbildungsordnungen ist ein Rechtsanspruch festgelegt. Jedoch könnte der Betriebsrat durch sein Mitbestimmungsrecht hier aktiv Einfluss nehmen und letztendlich sogar die Durchführung durch eine vorhergehende Bildungsbedarfsermittlung im Betrieb erzwingen (Die Qualifikationsbedarfe müssen hierzu allerdings im Betrieb vorhanden sein!).

**4. Können auch mehrere Zusatzqualifikationen absolviert werden?**

Ja, die Anzahl der Zusatzqualifikationen je Auszubildenden ist nicht begrenzt. Wichtig ist, dass dann auch alle Inhalte der Zusatzqualifikation vermittelt werden müssen. Auch ist hier der Aufwand mehrerer Prüfungen zu berücksichtigen.

**5. Werden Zusatzqualifikationen in der Berufsschule unterrichtet?**

Nein, Zusatzqualifikationen werden nur in der betrieblichen Berufsausbildung vermittelt. Es steht den Schulen allerdings frei, insbesondere wenn mehrere Betriebe in der Region Zusatzqualifikationen anbieten, die Qualifikationen inhaltlich auch während der regulären Berufsschulzeiten im Rahmen der Lernortkooperation zu vermitteln.

**6. Können Zusatzqualifikationen nach dem Tarifvertrag Bildung zur Anpassungsqualifizierung genutzt werden?**

Inhaltlich ja, nur dient im Bereich der betrieblichen Weiterbildung hier nicht die Ausbildungsordnung als Rechtsgrundlage.

**7. Kann die Prüfung der Zusatzqualifikation auch schon während der Ausbildung abgelegt werden?**

Nein, das ist nicht möglich, weil laut den jeweiligen Ausbildungsordnungen die Zusatzqualifikationen zwar gesondert, aber im Rahmen der Abschlussprüfungen Teil 2 geprüft werden.

**8. Ist eine separate Zulassung zur Prüfung der Zusatzqualifikation erforderlich?**

Ja, da die Prüfung der Zusatzqualifikation gem. § 49 Abs. 1 BBiG zwar im Rahmen, aber gesondert zur Abschlussprüfung Teil 2 erfolgt. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der Zusatzqualifikation ist die Zulassung zur Abschlussprüfung Teil 2 sowie entsprechend der jeweiligen Ausbildungsordnung die Glaubhaftmachung, dass die erforderlichen Fertigkeiten,

Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden. Wurde dies ausreichend glaubhaft gemacht, besteht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung der Zusatzqualifikation.

**9. Ist das Ablegen von Zusatzqualifikationen im Rahmen der Externenprüfung möglich?**

Soweit organisatorisch realisierbar, ist es möglich, die Prüfung von Zusatzqualifikationen im Rahmen der Externenprüfung durchzuführen. Die anfallenden zusätzlichen Gebühren können dem Prüfling auferlegt werden.

**10. Wer zahlt die Gebühren für das Ablegen der Zusatzqualifikation?**

Das Ablegen der Prüfung muss für den Auszubildenden grundsätzlich gebührenfrei erfolgen (§§ 49 Abs. 2, 37 Abs. 4). Gebühren können aber vom Ausbildenden erhoben werden, soweit die Gebührenordnung dies vorsieht.

**11. Wenn die Abschlussprüfung bestanden wurde: Wie lange danach kann die Prüfung zur Zusatzqualifikation abgelegt werden?**

Da die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Zusatzqualifikation im zeitlichen Rahmen der Abschlussprüfung Teil 2 erfolgen muss, kann sie nur in diesem Prüfungszeitraum abgelegt werden.

**12. Wurde die Abschlussprüfung bestanden, aber die Prüfung der Zusatzqualifikation nicht, kann letztere dann wiederholt werden?**

Ja, die Prüfung der Zusatzqualifikation kann zwei Mal wiederholt werden. Es gelten die Prüfungsordnungen der IHKs für die Wiederholung einer Prüfung. Es ist zu berücksichtigen, dass eine neu durchzuführende Aufgabe und ein neuer Report zum nächst möglichen Prüfungstermin einzureichen sind.

**13. Wenn die Prüfung der Zusatzqualifikation bestanden wurde, die Abschlussprüfung insgesamt aber nicht, wann wird dann die Bescheinigung für die Zusatzqualifikation ausgegeben?**

Da die Prüfung der Zusatzqualifikation unabhängig von der Abschlussprüfung erfolgt, wird die Bescheinigung der Zusatzqualifikation nach der Prüfung der Zusatzqualifikation ausgegeben.

**14. Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden und ein Verlängerungsanspruch geltend gemacht, kann in diesem Zeitraum mit einer Zusatzqualifikation begonnen werden?**

Ja. Da die Ausbildung weiter läuft, ist – sofern der Ausbildungsbetrieb dies unterstützt – auch die Vermittlung der zusätzlichen Inhalte möglich.

**15. Müssen Abschlussprüfung und die Prüfung der Zusatzqualifikation vom selben Prüfungsausschuss geprüft werden?**

Nein. Bei der Prüfung der Zusatzqualifikation handelt es sich um eine gesonderte Prüfung, für die ein mit Blick auf die Zusatzqualifikation geeigneter Prüfungsausschuss zu berufen ist. Der Prüfungsausschuss für die Zusatzqualifikationen kann berufsübergreifend tätig sein.

**16. Ist bei Verkürzung der Ausbildung auch die Prüfung einer Zusatzqualifikation möglich?**

Ja. Voraussetzung für die Prüfung ist auch dann, dass alle Inhalte der Zusatzqualifikation vermittelt wurden.

**17. Kann die praxisbezogene Aufgabe einer Zusatzqualifikation auch Bestandteil eines betrieblichen Auftrags der Abschlussprüfung Teil 2 sein?**

Ja, sofern sie zusätzlich und klar abgrenzbar ist. Es werden zwei getrennte Fachgespräche geführt.

**18. Warum hat die Prüfung der Zusatzqualifikation einen geringeren Aufwand im Vergleich zur regulären Facharbeiterprüfung?**

Es handelt sich um ein „etabliertes Prüfungsinstrument“, allerdings qualitativ weniger anspruchsvoll im Vergleich zur Facharbeiterprüfung in den M+E Berufen. Die Regelung ist ein Kompromiss zwischen Aufwand und Qualität, da es sich nicht um eine „zweite Facharbeiterprüfung“ handeln soll und hohe Hürden für Betriebe und Prüfungsausschüsse vermieden werden sollen. Beispiele für die Prüfungspraxis sind zukünftig sehr wichtig und werden in den BIBB Umsetzungshilfen aufgezeigt.

**19. Wie können die Zusatzqualifikationen in der betrieblichen Ausbildungsplanung umgesetzt werden?**

Die Ausbildungsordnungen sind im letzten Ausbildungsjahr technikoffen beschrieben, hierfür eignen sich die Ausbildungsinhalte der ZQs um diese technikoffenen Formulierungen hinsichtlich Industrie 4.0 spezifischen Qualifikationen konkreter zu planen. Die Zusatzqualifikationen sind nur in Verbindung mit den integrativen Berufsbildpositionen zu sehen und möglich: Für die Zusatzqualifikationen gelten analog zu den Fachqualifikationen ebenso Themen wie Sicherheit/Gesundheitsschutz, Umweltschutz, betriebliche Kommunikation oder das Planen, Organisieren und Bewerten der Arbeit. Beispiele für die Praxis werden in den BIBB Umsetzungshilfen aufgezeigt.

**20. Ist die Umsetzung der Zusatzqualifikationen für alle Betriebe sinnvoll und machbar?**

Nein. Die Einführung der Zusatzqualifikationen erfolgt als freiwilliges Angebot, um Azubis und Firmen die Möglichkeiten einer Qualifizierung zu eröffnen und neue Inhalte aufzunehmen. Die Zusatzqualifikationen können aber auch bei Bildungsträgern erworben werden. Das bfw erarbeitet hier aktuell ein bundesweites Angebot.

**21. Wie sind die Bescheinigungen der Zusatzqualifikationen zu bewerten?**

Der Anteil einer Zusatzqualifikation an der Ausbildungszeit liegt bei < 5%. Damit trägt diese nur sehr eingeschränkt zur Entwicklung von Beruflichkeit bei. Nach wie vor ist das Facharbeiterzertifikat maßgeblich für die Arbeitsmarktverwertbarkeit und Beschäftigungsfähigkeit. Zudem ist durch den in der Fläche teils noch geringen Durchdringungsgrad der Digitalisierung in den Betrieben die Verwertbarkeit der Zusatzqualifikationen unterschiedlich einzuschätzen. Sollte sich dies ändern, werden die Zusatzqualifikationen durch eine reguläre Neuordnung in die Regelausbildungsinhalte überführt werden.

Die IG Metall geht gemeinsam mit den Arbeitgebern davon aus, dass mit der Verbreitung und Verstetigung der Industrie 4.0-Entwicklung und dem Entstehen neuer Geschäftsmodelle mittel- bis langfristig neue Tätigkeitsbereiche entstehen. Diese Entwicklung werden wir vorausschauend beobachten. Wo notwendig, werden wir neue Ausbildungsberufe bzw. Fortbildungsprofile bedarfsgerecht entwickeln. Wir haben vereinbart, uns als Sozialpartner jährlich hinsichtlich aktueller Veränderungen und den daraus resultierenden Anforderungen bezüglich der relevanten Ausbildungsberufe und den darauf aufbauenden Fortbildungen im M+E Bereich auszutauschen.